

Satzung

Fördererverein Stiftungsklinikum Mittelrhein

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

„Fördererverein Stiftungsklinikum Mittelrhein e.V.“

2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Krankenhaus- und Altenhilfebetriebes der Gesundheitszentren an den Standorten Koblenz, Boppard und Nastätten der Stiftungsklinikum Mittelrhein gGmbH sowie die Unterstützung und Förderung von Projekten und geeigneten Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung sowie der Betreuung von Pflegebedürftigen.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, z.B. Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendun-

gen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Auslagen der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Ehrenamtes können erstattet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 3) Die Mitglieder sollen sich mit den Zielen und der konfessionellen Identität des Stiftungsklinikums Mittelrhein identifizieren können.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

- a) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- b) Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal zwei Vorsitzenden (1. und 2. Vorsitzender), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Das Amt des

Schriftführers kann auch von einem Vorsitzenden übernommen werden.

- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
- 3) Die Mittelverwendung für die zu fördernden Projekte müssen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Über Projekte und sonstige Maßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks bis zu einer Höhe von maximal Euro 20.000,-- im Einzelfall kann der Vorstand im Sinne von Absatz 1 alleine entscheiden. Er entscheidet ferner über die Ausgaben im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs des Vereins.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- 7) Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich hieran beteiligten und kein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht. In diesem Fall ist das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die unter § 2 Nr. 1 genannte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu den im Gesellschaftsvertrag genannten Zwecken zu verwenden hat.